

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**16.438 n Pa.Iv. (Leutenegger Oberholzer) Piller Carrard. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 8. November 2019

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 8. November 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiative will mit einer gesetzlichen Regelung sicherstellen, dass die Löhne von Kader in Unternehmen und Anstalten des Bundes angemessen sind. Als absolute Obergrenze soll die Bruttoentschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates, inklusive aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt, festgelegt werden.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Gesetzlich ist festzulegen, dass alle Vergütungen der Bundesunternehmen oder bundesnahen Unternehmungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an alle Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung), angemessen sind. Die Vergütungen der Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder müssen in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Aufgabe, zur Lage der Gesellschaft und zu den Gehältern des Personals stehen. Der höchste Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds einer Bundes- oder bundesnahen Unternehmung darf das Bruttogehalt eines Bundesrates oder einer Bundesrätin nicht übersteigen.

### 1.2 Begründung

Seit der Ausgliederung der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen aus der Bundesverwaltung sind die Entschädigungen an der Spitze dieser Unternehmungen massiv angestiegen. Das zeigt der jährliche Kaderlohnreport auf. Die Entschädigungen stehen vielfach in keinem Verhältnis mehr zur erbrachten Leistung. Das gilt umso mehr, als in jedem Unternehmen die Leistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam und nicht von der Spitze allein erbracht werden. Die Spitzenlöhne auch bei den Bundesunternehmen orientieren sich immer mehr an einem internationalen Manager-"Markt", einem kleinen Kartell von Begünstigten, und nicht an den Leistungen in der Unternehmung selbst. Der Bundesrat und die Verwaltungsräte sind offensichtlich nicht in der Lage, die Spirale der Bezugsexzesse zu stoppen. Diese Lohnentwicklung an der Spitz von Bundes- und bundesnahen Unternehmungen stösst in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis. Das gilt insbesondere bei Unternehmungen, deren Preisbildung wesentlich auch politisch mitbestimmt wird und deren Risiken von der Allgemeinheit getragen werden. Die Lohnexzesse werden damit zur Gefahr für die Akzeptanz des Service public in der Schweiz.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass die Löhne der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen angemessen sind. Als absolute Obergrenze gilt dabei die Bruttoentschädigung des Bundesrates, einschliesslich aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt.

## 2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat der Initiative am 20. Januar 2017 Folge gegeben; die Schwesterkommission des Ständerates hat aber am 31. März 2017 ihre Zustimmung zur Ausarbeitung einer Vorlage verweigert. Nachdem der Nationalrat in der Herbstsession 2017 der Initiative Folge gegeben hat, hat die Kommission des Ständerates am 18. Januar 2018 ihre Zustimmung erteilt. Damit hat die Kommission des Nationalrates den Auftrag erhalten, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten. Kann sie diese Frist nicht einhalten, so muss sie dem Rat beantragen, die Frist zu verlängern oder die Initiative abzuschreiben (Artikel 113 ParlG). Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 8. November 2019 einen Vorentwurf beraten und in der Gesamtabstimmung angenommen. Zum Vorentwurf der Kommission wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Anschliessend wird die Kommission die Ergebnisse der Vernehmlassung auswerten und die Vorlage definitiv dem Rat unterbreiten können.



### 3 Erwägungen der Kommission

Die Arbeiten der Kommission sind weit vorangeschritten und können voraussichtlich im nächsten Jahr abgeschlossen werden. Unter diesen Umständen soll die mit der Frühjahrssession 2020 ablaufende Frist verlängert werden, damit der Nationalrat über das Ergebnis der Arbeiten der Kommission entscheiden kann.